



Richtlinie des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Förderung der besonders von den Umweltauswirkungen betroffenen Standorte im hessisch-thüringischen Kaligebiet aus Mitteln des Werra-Ulster-Weser-Fonds

Gliederung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Kombination mit anderen Förderprogrammen
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Verfahren
9. In-Kraft-Treten

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Aus den Mitteln des Werra-Ulster-Weser-Fonds sollen insbesondere in den Gebieten rund um die Kaliabbauanlagen im hessischen Landkreis Hersfeld-Rotenburg und im thüringischen Landkreis Wartburgkreis (Fördergebiet) im Allgemeininteresse liegende Projekte in besonders von den Belastungen der Kaliproduktion betroffenen Orten unterstützt und hierdurch Maßnahmen zum Nachteilsausgleich ermöglicht werden. Für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg sind dies die Kommunen Heringen, Philippsthal und Hohenroda.

Die Mittel des Werra-Ulster-Weser Fonds wurden aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Für Maßnahmen im Wartburgkreis gilt die Förderrichtlinie der Regionalen Aktionsgruppe LEADER der Wartburgregion.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird auf der Grundlage dieser Richtlinie sowie nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und der aktuell gültigen Bestimmungen zum Vergaberecht sowie den vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen insbesondere in den Bereichen:

- Arbeit und Wirtschaft,
- Bildung, Kinder- und Jugendarbeit, Kultur, Sport,
- Umwelt-, Gewässer- und Klimaschutz,
- Freizeit und Tourismus,
- ehrenamtliches Engagement.



3. Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können juristische Personen des öffentlichen sowie privaten Rechts sowie natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse sein. Der Zuwendungsempfänger ist Träger der Maßnahme.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich muss ein Projekt eine Bedeutung für die kommunale bzw. regionale Entwicklung aufweisen. Es muss (außer bei Kooperationsprojekten) innerhalb der Fördergebietskulisse der Kaliregion im Landkreis Hersfeld-Rotenburg liegen und sich positiv in einem der Belastungsschwerpunkte im Zusammenhang mit dem Kalibergbau auswirken. Das Projekt sollte möglichst einen modellhaften Charakter und/oder einen hohen Innovationsgehalt aufweisen.

Kooperationsprojekte sind sowohl interkommunal im Landkreis Hersfeld-Rotenburg als auch gebietsübergreifend in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg und Wartburgkreis angesiedelt.

Die Maßnahmen werden auf der Grundlage eines von einem Auswahlgremium positiv bewerteten Förderantrags bewilligt.

Dem Auswahlgremium gehören an:

- der/die Landrat/Landrätin bzw. ein/e Vertreter/in des Landkreises,
- ein/e Vertreter/in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft,
- der/die Regionalmanager/in in der WFG,
- ein/e Vertreter/in der Gemeinde Philippsthal,
- ein/e Vertreter/in der Stadt Heringen (Werra),
- ein/e Vertreter/in der Gemeinde Hohenroda,
- der/die Zukunftsbeauftragte des Landkreises,
- der/die Tourismusbeauftragte des Landkreises,
- ein/e Vertreter/in der Region für den Förderbereich Bildung, Kinder- und Jugendarbeit, Kultur, Sport,
- ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse als Anteilsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten.

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben inkl. Mehrwertsteuer (solange keine Berechtigung des Zuwendungsempfängers zum Vorsteuerabzug besteht). Planungsleistungen sind förderfähig, Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Personalausgaben für konzeptionelle Arbeiten sind förderfähig zur

- Ausarbeitung einer umsetzbaren lokalen Entwicklungsstrategie und umfassen die Konzeption, das Projektmanagement und die Öffentlichkeitsarbeit (ein Projektmanagement muss Teil eines konkreten Projektes sein und dessen Umsetzung dienen, es kann sich auch auf die Umsetzung eines aus mehreren Maßnahmen bestehenden Gesamtprojektes beziehen).
- Koordination und Moderation von neu initiierten regionalen Diskussionsprozessen mit regionalen Akteuren (wie lokale Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vertreter der Zivilgesellschaft).



Die einzelnen Projekte müssen im Hinblick auf Sichtbarkeit und Wirkung ein Gesamtkostenvolumen von mindestens 5.000 Euro aufweisen. Der Zuschuss für die einzelnen Projekte darf 100.000 Euro nicht überschreiten.

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel 60% der zuwendungsfähigen Kosten. Unter besonderen Umständen (im Antrag zu begründen) kann die Förderung auf bis zu 80% der zuwendungsfähigen Kosten angehoben werden. Die Entscheidung über die Höhe des Fördersatzes obliegt dem Auswahlgremium.

6. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination der Mittel des Werra-Ulster-Weser-Fonds für Leuchtturm-Vorhaben in der Kaliregion mit weiteren Förderprogrammen des Landes Hessen, des Bundes oder der Europäischen Union ist im Einzelfall möglich, sofern das jeweilige Förderprogramm dies zulässt. In diesen Fällen ist eine Vereinbarung gemäß VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO zu treffen.

Der vom Zuwendungsempfänger zu tragende Eigenanteil darf im Regelfall 10 Prozent nicht unterschreiten.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK).

Über diese Richtlinie hinausgehende allgemeine oder besondere Nebenbestimmungen sind zulässig und im Bewilligungsbescheid zu regeln.

Die ANBest-P und die ANBest-GK enthalten jeweils unter ihrer Nr.3- für den Fall, dass mit der Zuwendung die Beschaffung von Dienstleistungen oder Waren zur Erfüllung des Zuwendungszwecks finanziert wird - Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers im Hinblick auf die vergaberechtlichen Regelungen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann eine Rückforderung und Verzinsung der Zuwendung zur Folge haben.

Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme aus dem vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln des Werra-Ulster-Weser-Fonds (mit-) finanziert wird.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hersfeld-Rotenburg mbH in 36251 Bad Hersfeld berät den Projektträger im Vorfeld der Antragstellung und unterstützt ihn bei der Erstellung des Antrags.

Der Förderantrag ist schriftlich beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Ländlicher Raum, Sachgebiet Dorf- und Regionalentwicklung, Friedloser Straße 12 in 36251 Bad Hersfeld einzureichen (Bewilligungsstelle). Dabei sind die in den öffentlichen Aufrufen genannten Antragsfristen zu beachten. Der Förderantrag besteht aus einem Antragsformular und weiteren antragsbegründenden Unterlagen.

Nach Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Antragsfrist erfolgt eine Sitzung des Auswahlgremiums unter Leitung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hersfeld-Rotenburg mbH, in der über die Förderwürdigkeit der Projekte entschieden wird.



Die Projektauswahl erfolgt in einem nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren und wird entsprechend dokumentiert. Dazu werden Bewertungskriterien angewendet, die auf der Webseite des Werra-Ulster-Weser-Fonds unter <https://www.werra-ulster-weser-fonds.de/hef-rof/bewertungskriterien> öffentlich einsehbar sind.

8.2 Bewilligungsverfahren und Vorhabensbeginn

Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Gewährung der Förderung nach Feststellung der Förderwürdigkeit durch das regionale Auswahlgremium. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Bescheid.

Ein Vorhaben darf erst dann begonnen werden, wenn dem Zuwendungsempfänger der schriftliche Bewilligungsbescheid des Landkreises vorliegt.

8.3 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist entsprechend den Regelungen in der Bewilligung und den ANBest-P bzw. ANBest-GK verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüffähig und fristgemäß nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, abweichend von der ANBest, bargeldlos nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises einschließlich Rechnungskopien und Buchungsbelegen durch den Zuwendungsempfänger. Teilverwendungsnachweise sind unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid genannten Auszahlungstermine möglich.

8.4 Vorbehalt der Rückforderung

Wird die Zuwendung nicht zweckentsprechend und fristgemäß verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, kann die geleistete Zahlung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a HVwVfG zu verzinsen.

8.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 LHO in Verbindung mit §§ 48 bis 49a HVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 09. November 2018 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt gleichzeitig die Richtlinie vom 06. April 2018 außer Kraft.

Bad Hersfeld, 08.11.2018

Dr. Michael Koch
Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg